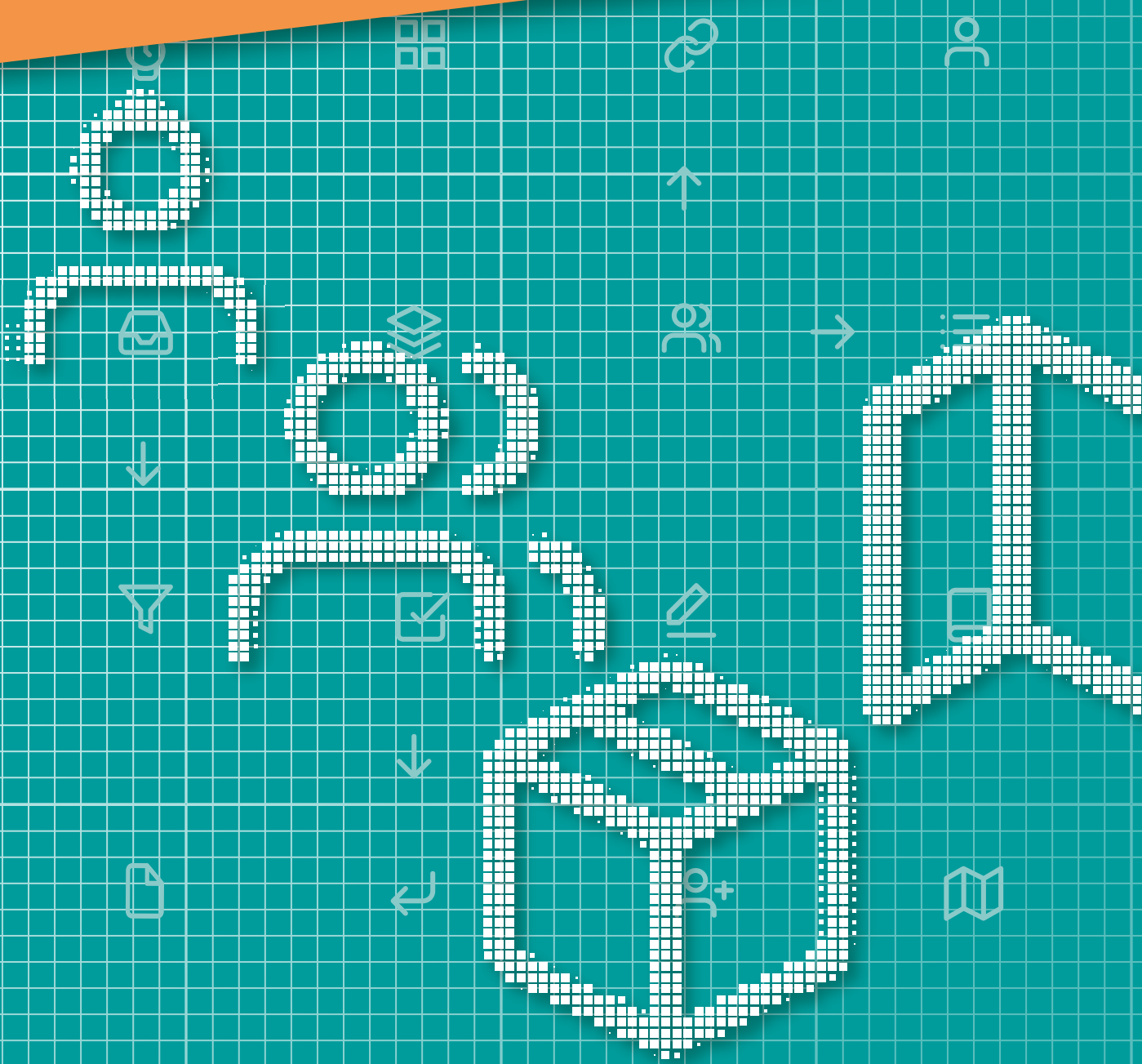


Bachelor Professional in der Medienfortbildung
Industriemeister/-in Printmedien (Bachelor Professional in Print)
Medienfachwirt/-in (Bachelor Professional in Media)



Hinweis

In dieser Broschüre wird anstelle von gegenderten Doppelbezeichnungen oft nur eine Form verwendet. Dies ist der besseren Lesbarkeit geschuldet. Selbstverständlich sind hier immer alle Geschlechter gemeint (m/w/d).

Impressum

Herausgeber

Zentral-Fachausschuss
Berufsbildung Druck und Medien (ZFA),
eine gemeinsame Einrichtung von
Bundesverband Druck und Medien (bvd/m)
und der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft –
Medien, Kunst und Industrie (ver.di)

Redaktion

Frank Fischer
Bundesverband Druck und Medien (bvd/m),
Berlin
Anette Jacob
Zentral-Fachausschuss Berufsbildung
Druck und Medien (ZFA), Kassel

Stand: November 2020

© MedienBildung VerlagsGmbH
Wilhelmshöher Allee 260, 34131 Kassel

Bezug nur über die Druck- und Medien-
verbände sowie ver.di Landesbezirke
bvd/m-Art.-Nr. 84059

Gestaltung und Satz

Mayart, Ingelheim

Druck und Druckweiterverarbeitung

Druck- und Verlagshaus
Thiele & Schwarz GmbH, Kassel

Papier

120 g/m², holzfrei, weiß, Offset, Plano plus,
FSC-zertifiziert



Vorwort

Die beruflichen Aufstiegsqualifikationen bleiben ein wichtiger Bestandteil der Fachkräftesicherung. Gegenüber den akademischen Ausbildungen bieten diese durch die Berufsausbildung und anschließende berufliche Tätigkeit einen fundierten Praxisbezug.

Die neu eingeführte Abschlussbezeichnung des Bachelor Professional in Media für die Medienfachwirte und Bachelor Professional in Print für die Industriemeister Fachrichtung Printmedien unterstreicht die Gleichwertigkeit des Niveaus mit dem Hochschul-Bachelor.

Die Anforderungen an die Mitarbeiter im mittleren Management der Druck- und Medienindustrie haben sich weiterentwickelt. Starre Produktionsketten wandeln sich zu variablen Produktionsnetzen und die größere Produktvielfalt sowie die zunehmenden Möglichkeiten der Individualisierung und Personalisierung erhöhen die Komplexität der Arbeitsaufgaben. Die Vernetzung von Digital- und Printmedien schreitet weiter voran und erfordert die Kompetenz, den gesamten Ablauf zu kennen und zu begleiten.

Daher wurde bei den Neuordnungen darauf geachtet, dass für alle Absolventen ein breites Fachwissen über das gesamte Spektrum der Druck- und Medienproduktion vermittelt wird. Auch die steigende Bedeutung der Durchführung von Audits sowie der Entwicklung innovativer Produkte wurde berücksichtigt. Die Spezialisierung erfolgt im handlungsspezifischen Teil der Medienproduktion, wo beim Industriemeister Fachrichtung Printmedien zwischen „Druck und Druckveredelung“ und „Druckweiterverarbeitung“ sowie beim Medienfachwirt zwischen „Printmedien“ und „Digitalmedien“ gewählt werden kann.

Die Aktualisierung der seit vielen Jahren etablierten Fortbildungsregelungen stellt sicher, den wachsenden und sich veränderten Arbeitsanforderungen im Zuge der Digitalisierung gerecht zu werden. So werden die zukünftigen Führungskräfte der Druck- und Medienindustrie fit gemacht, um die weiteren Ent-

wicklungen in der Druck- und Medienindustrie aktiv zu gestalten.

In der vorliegenden Broschüre werden insbesondere die zugrunde liegenden Kompetenzprofile, die neuen Prüfungsstrukturen sowie die Prüfungsanforderungen der jeweiligen Qualifizierungsschwerpunkte dargestellt.

Was ist neu?

Aus der Medien-Fortbildungsverordnung, die bisher die Abschlüsse zum Industriemeister Printmedien und zum Medienfachwirt Print oder Digital regelte, wurden zwei Verordnungen: Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien und Geprüfter Medienfachwirt. Die Schnittmenge der zu vermittelnden Lerninhalte wurde ausgeweitet, um der Entwicklung der weiteren Verschmelzung von Digital- und Printmedien Rechnung zu tragen. Die Grundlagen sowie weite Teile der Handlungsspezifischen Qualifikationen sind weiterhin identisch, eine Spezialisierung erfolgt über die Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte im handlungsspezifischen Teil innerhalb der Medienproduktion.

Beim Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Printmedien stehen die Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte „Druck und Druckveredelung“ und „Druckweiterverarbeitung“ zur Auswahl. So konnte der Industriemeister Buchbinderei in die Verordnung integriert werden.

Die Spezialisierung beim Medienfachwirt erfolgt wie gehabt über die Wahlpflichtqualifikationen Print- oder Digitalmedien.

In der Abschlussprüfung wird der gewählte Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt bei den Situationsbezogenen Aufgaben sowie dem Thema der Projektarbeit berücksichtigt.

Die neue Abschlussbezeichnung des Bachelor Professional erlaubt eine direkte Zuordnung zu dem DQR-Niveau 6, womit der Medienfachwirt und der Industriemeister auf der gleichen Stufe wie ein an der Hochschule erworbener Bachelor stehen. Dabei bleiben die bisherigen Fortbildungsabschlussbezeichnungen Industriemeister und Medienfachwirt erhalten.

Neu ist auch die Ausweisung einer Gesamtnote auf dem Zeugnis. Dadurch wird der Zugang zu akademischen Bildungsgängen erleichtert und eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen Abschlüssen ermöglicht. Hierbei wurde auf die besondere Bedeutung der Projektarbeit bei der Bildung der Gesamtnote Rücksicht genommen, da deren Bewertung zu 40 Prozent einfließt. Die Benotungen der Grundlegenden Qualifikationen steuern 30 Prozent und die der beiden Situationsbezogenen Aufgaben jeweils 15 Prozent bei.

Industriemeister oder Medienfachwirt

Der Industriemeister Fachrichtung Printmedien richtet sich primär an Facharbeiter aus dem Bereich Druck und Druckweiterverarbeitung, da seine Wahlpflichtqualifikationen entsprechend ausgestaltet sind.

Der Medienfachwirt bietet sich mit seinen beiden Ausrichtungen insbesondere für Mediengestalter Digital und Print an, die primär im Bereich vor der Druckproduktion oder in digitalen Medien tätig sind.

Die Entscheidung für den Industriemeister oder den Medienfachwirt sowie die jeweilige Spezialisierung kann unabhängig vom Ausbildungsberuf erfolgen, denn letztlich ist die Wahl davon abhängig, in welchem Profil man seine persönlichen Stärken und Interessen am besten ausbauen kann und somit beste Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat.

Die Mehrzahl der mittleren Führungskräfte in den Unternehmen der Druck- und Medienindustrie wird mit erfolgreichen Absolventen der Aufstiegsqualifikationen zum Medienfachwirt oder Industriemeister rekrutiert; nicht zuletzt, weil veränderte Anforderungen der Branche in die Prüfungen einfließen und diese somit den aktuellen Anforderungsprofilen der Druck- und Medienwirtschaft entsprechen.

Frank Fischer, bvdm
November 2020

1	Kompetenzprofil	3
2	Zulassungsvoraussetzungen	4
3	Prüfungsstruktur	5
3.1	Qualifikationssäulen	
3.1.1	Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen	
3.1.2	Grundlegende Qualifikationen	
3.1.3	Handlungsspezifische Qualifikationen	
3.1.3.1	Handlungsbereich Medienproduktion	
3.1.3.2	Handlungsbereich Führung und Organisation	
4	Prüfungsorganisation	8
4.1	Grundlegende Qualifikationen	
4.2	Handlungsspezifische Qualifikationen	
4.2.1	Situationsaufgaben	
4.2.2	Projektarbeit	
4.3	Mündliche Ergänzungsprüfungen Grundlegende Qualifikationen	
4.4	Mündliche Ergänzungsprüfungen Handlungsspezifische Qualifikationen	
4.5	Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen	
4.6	Bewerten der Prüfungsleistungen und der Projektarbeit	
4.7	Bestehen der Prüfung, Gesamtnote	
4.8	Zeugnisse	
4.9	Wiederholung der Prüfung	
5	Prüfungsinhalte	11
5.1	Grundlegende Qualifikationen	
5.1.1	Rechtsbewusstes Handeln	
5.1.2	Betriebswirtschaftliches Handeln	
5.1.3	Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	
5.1.4	Zusammenarbeit im Betrieb	
5.2	Handlungsspezifische Qualifikationen	
5.2.1	Medienproduktion	
5.2.1.1	Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion	
5.2.1.2.a	Druck- und Druckveredelung (nur Industriemeister/-in Printmedien)	
5.2.1.2.b	Druckweiterverarbeitung (nur Industriemeister/-in Printmedien)	
5.2.1.2.c	Printmedien (nur Medienfachwirt/-in)	
5.2.1.2.d	Digitalmedien (nur Medienfachwirt/-in)	
5.2.2	Führung und Organisation	
5.2.2.1	Personalmanagement	
5.2.2.2	Vertriebs- und Geschäftsprozesse	
5.2.2.3	Kostenmanagement	
6	Aufstiegs-BAföG	16
6.1	Wer wird gefördert?	
6.2	Wie wird gefördert?	
6.3	Antragstellung	
7	Vorbereitungslehrgänge	17
8	Adressen	18
	Anlage – Zeugnisinhalte	19
2	Anlage – 7 Punkte für faire Prüfungen	20

1 Kompetenzprofil

Industriemeister der Fachrichtung Printmedien und Medienfachwirte erwerben die Kompetenz, die Prozesse der Medienproduktion über den gesamten Ablauf zu beherrschen. Daten werden für die Veröffentlichung auf verschiedenen Kanälen vorbereitet, Inhalte werden automatisiert aus Datenbanken erstellt und die Produktionszeiten werden dank Automatisierung verkürzt. Betriebswirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge sind zu berücksichtigen und ein nachhaltiges Personalmanagement ist sicherzustellen.

So entsprechen die Medienfortbildungen den aktuellen Anforderungen an Führungskräfte des mittleren Managements.

Mit der Prüfung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden. Dadurch soll der Absolvent in der Lage sein, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens

- Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen,
- sich auf Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion, neue Strukturen der Arbeitsorganisation sowie neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements einzustellen sowie
- den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

Aus den erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten lassen sich folgende Aufgaben ableiten:

- Bewerten, Organisieren, Steuern und Optimieren vernetzter Prozesse zur Herstellung von Print- und Digitalmedienprodukten (und intermedialen Medienprodukten); Mitwirken bei der Entwicklung innovativer Print- und Digitalmedienprodukte; Vorbereiten von Investitionsentscheidungen; Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes;
- Beurteilen, Planen und Optimieren von Produktionsprozessen der Printmedienproduktion (von Gestaltungs- und Produktionsprozessen der Print- und Digitalmedienproduktion unter Berücksichtigung intermedialer Gesichtspunkte), Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln, Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen (entfällt beim Medienfachwirt); Beurteilen von Produktionsergebnissen; Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen;
- Entwickeln und Realisieren von Vertriebsstrategien; Beraten von Kunden; Einleiten von Maßnahmen zur Sicherstellung definierter Qualitätsziele; Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits; Beachten rechtlicher Vorschriften;
- Planen, Erfassen und Beurteilen von Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen; Anwenden von Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft; Überwachung und Einhaltung von Budgets und Projektkosten; Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung;
- Ermitteln des Personalbedarfs, Sicherstellen des Personaleinsatzes und einer systematischen Personalentwicklung; Einschätzen der Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Festlegen und Umsetzen von Qualifizierungsmaßnahmen; Verantworten der betrieblichen Ausbildung.

Neben diesen grundsätzlichen Qualifikationszielen sind die Unterschiede in den jeweiligen zwei Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkten zu beachten. Das sind:

- „Druck und Druckveredelung“ oder „Druckweiterverarbeitung“ beim Industriemeister – Fachrichtung Printmedien (Bachelor Professional in Print);
- „Printmedien“ oder „Digitalmedien“ beim Medienfachwirt (Bachelor Professional in Media).

Die Unterschiede werden in der Grafik auf Seite 6 deutlich. ■

2

Zulassungsvoraussetzungen

Prüfungsteilnehmer mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet werden kann, benötigen keine weiteren Berufspraxisjahre zur Zulassung zum ersten Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“. Das bedeutet, dass den Absolventen direkt nach Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Einstieg in eine Aufstiegsqualifizierung möglich wird. Zu diesen Abschlüssen gehören sowohl die technischen als auch die kaufmännischen Berufe der Branche.

Wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, die nicht direkt der Druck- und Medienbranche zuzuordnen ist, benötigt zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis. Für Beschäftigte ohne Berufsabschluss ist eine nachzuweisende einschlägige Berufspraxis von mindestens vier Jahren erforderlich.

Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist das Bestehen der „Grundlegenden Qualifikationen“ erforderlich.

Einschlägige Zugangsberufe

Die nachfolgende Liste ist ein Orientierungsrahmen. Sie enthält neben den aktuellen Ausbildungsberufen der Druck- und Medienwirtschaft auch Ausbildungsberufe, die nicht mehr bestehen.

- Buchbinder/-in
- Dekorvorlagenhersteller/-in
- Drucker/-in
- Druckformhersteller/-in
- Druckvorlagenhersteller/-in
- Flexograf/-in
- Fotogravurzeichner/-in
- Geomatiker/-in
- Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce
- Kartograph/-in
- Mediengestalter/-in Bild und Ton
- Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
- Mediengestalter/-in Digital und Print
- Mediengestalter/-in Flexografie
- Medienkaufleute Digital und Print
- Medientechnologe/-in Druck
- Medientechnologe/-in Druckverarbeitung
- Medientechnologe/-in Siebdruck
- Packmitteltechnologe/-in
- Reprograf/-in
- Reprohersteller/-in
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
- Schriftsetzer/-in
- Siebdrucker/-in
- Verlagskaufmann/-frau
- Verpackungsmittelmechaniker/-in
- Werbe- und Mediovorlagenhersteller/-in
- Werbekaufmann/-frau
- Werbevorlagenhersteller/-in ■

3 Prüfungsstruktur

Die Grafik auf Seite 6 zeigt einen Überblick über die Prüfungsstruktur der beiden Medienfortbildungsordnungen. Dabei sind die für alle gültigen Prüfungsteile gelb hinterlegt. Im Handlungsspezifischen Teil erfolgt die jeweilige Spezialisierung über den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt. Die Neuverteilung der Prüfungsinhalte in den Handlungsspezifischen Qualifikationen wurde bei den Richtwerten für die Stundenverteilung der Vorbereitungslehrgänge berücksichtigt.

Im ersten Teil der Medienproduktion erhalten – ungeachtet des Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes – sowohl die Industriemeister als auch die Medienfachwirte einen Überblick über die Produktion von Print- und Digitalmedien. Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt werden die Kenntnisse vertieft.

Der Industriemeister setzt den Fokus auf die Fertigung von Printmedien. Die Integration des Industriemeisters Buchbinderei als Wahlpflichtqualifikation ergibt sich aus der Notwendigkeit des fachübergreifenden Wissens. Ein optimaler und reibungsloser Herstellungsprozess erfordert die Kenntnisse über die gesamten Produktionsschritte.

Die Medienfachwirte beurteilen Gestaltungskonzepte und stellen deren Realisierung sicher. Daher unterscheidet sich der Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt Printmedien deutlich von den Inhalten des Industriemeisters. Der Schwerpunkt Digitalmedien erfordert zusätzlich die Beurteilung von Struktur- und Funktionskonzepten, deren Umsetzung spezifische Techniken voraussetzt.

3.1 Qualifikationssäulen

Die Fortbildungsabschlüsse bestehen jeweils aus den drei Säulen:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

3.1.1 Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Inhalt der **Berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen** sind Kompetenzen zur Ausbildung von Jugendlichen im Betrieb, bekannt unter dem Begriff „Ausbildereignung“. In beiden Fortbildungsabschlüssen ist der Erwerb dieser Qualifikationen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) oder einer anderen gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Regelung nachzuweisen. Der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn des letzten Prüfungsbestandteils vorzulegen.

3.1.2 Grundlegende Qualifikationen

Die Inhalte der **Grundlegenden Qualifikationen** aus den bisherigen Fortbildungsordnungen wurden beibehalten und sind für beide Abschlüsse identisch. Hierbei handelt es sich um branchenübergreifende Basisqualifikationen der Prüfungsbereiche:

- Rechtsbewusstes Handeln,
- Betriebswirtschaftliches Handeln,
- Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
- Zusammenarbeit im Betrieb.

3.1.3 Handlungsspezifische Qualifikationen

Die **Handlungsspezifischen Qualifikationen** bilden den Schwerpunkt der Fortbildung. Sie wurden umfassend überarbeitet und neu strukturiert. Der Inhalt gliedert sich in zwei zu prüfende Handlungsbereiche:

- Medienproduktion,
- Führung und Organisation.

3.1.3.1 Handlungsbereich Medienproduktion

Der Handlungsbereich **Medienproduktion** untergliedert sich in Teil 1 „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ sowie in Teil 2 mit dem gewählten Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt.

Für alle Absolventen stehen im ersten Teil „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ die allgemeinen Grundlagen der Print- und Digitalmedienproduktion im Vordergrund. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, dass sowohl der Industriemeister als auch der Medienfachwirt ungeachtet seiner Spezialisierung die Grundlagen der gesamten Medienproduktion kennen muss, um die Auftragsanforderungen zu analysieren, vernetzte Prozesse zu optimieren und an der Entwicklung innovativer Medienprodukte mitzuwirken. Daneben beinhaltet dieser Teil der Medienproduktion die Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie branchenspezifische Aspekte der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes.

Den zweiten Teil der Medienproduktion bildet der jeweilige Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt. Darin soll der Absolvent nachweisen, dass er die auf die

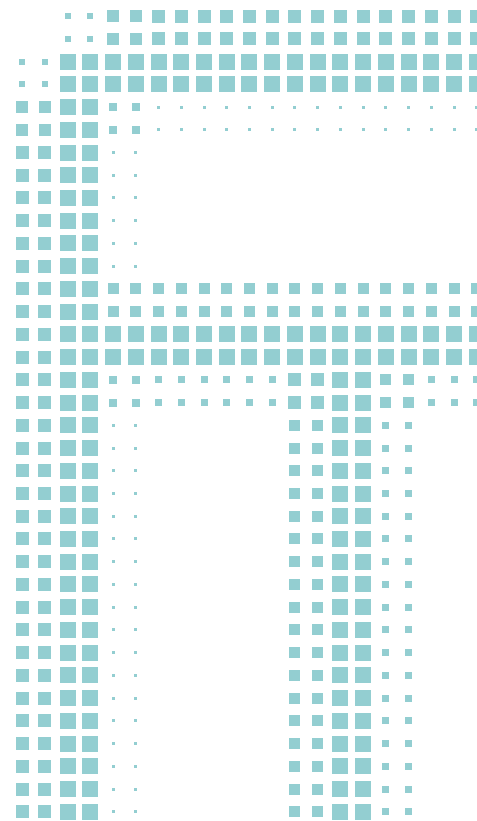
Überblick über die Prüfungsstruktur

	Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Printmedien <i>Bachelor Professional in Print</i>	Geprüfter Medienfachwirt <i>Bachelor Professional in Media</i>				
Grundlegende Qualifikationen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsbewusstes Handeln 2. Betriebswirtschaftliches Handeln 3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung 4. Zusammenarbeit im Betrieb 					
Handlungsspezifische Qualifikationen	I. Medienproduktion					
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion 2. Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte: <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">2a. Druck und Druckveredelung</td> <td style="width: 25%;">2b. Druckweiterverarbeitung</td> <td style="width: 25%;">2c. Printmedien</td> <td style="width: 25%;">2d. Digitalmedien</td> </tr> </table> 		2a. Druck und Druckveredelung	2b. Druckweiterverarbeitung	2c. Printmedien	2d. Digitalmedien
	2a. Druck und Druckveredelung	2b. Druckweiterverarbeitung	2c. Printmedien	2d. Digitalmedien		
II. Führung und Organisation						
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalmanagement 2. Vertriebs- und Geschäftsprozesse 3. Kostenmanagement 					

jeweilige Spezialisierung ausgerichtete Planung, Steuerung und Optimierung der Produktions- bzw. Gestaltungsprozesse unter Berücksichtigung der notwendigen Ressourcen und einschließlich einer Qualitätsbeurteilung beherrscht. Der in der vorhergehenden Prüfungsordnung separate Punkt „Medienkalkulation und Produktionssysteme“ wurde in die Schwerpunkte integriert, um so eine höhere Passung zu gewährleisten.

Beim Industriemeister Fachrichtung Printmedien liegt der Fokus auf den Prozessen der Printmedienproduktion. In den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkten „Druck und Druckveredelung“ und „Druckweiterverarbeitung“ ist die Struktur identisch, aber die Inhalte wurden bezüglich der unterschiedlichen Herstellungsprozesse auch in Hinblick auf die Qualitätssicherung sowie der Beurteilung der vor- und nachgelagerten Prozesse differenziert.

Bei den Medienfachwirten liegt das Augenmerk auf der Datenaufbereitung für den gewünschten Medieneinsatz. Daher stehen die Gestaltungskonzepte im Vordergrund, wobei auch die Produktionsprozesse zu beherrschen sind. Auch hier wurden die Inhalte in der fast identischen Struktur auf den jeweiligen Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“ oder „Digitalmedien“ ausgerichtet.



3.1.3.2

Handlungsbereich Führung und Organisation

Der Handlungsbereich **Führung und Organisation** wurde neu strukturiert und umfasst nun die folgenden drei Qualifizierungsschwerpunkte:

- Personalmanagement,
- Vertriebs- und Geschäftsprozesse,
- Kostenmanagement.

Die jeweiligen Inhalte sind für beide Fortbildungsabschlüsse identisch.

Im Qualifikationsschwerpunkt **Personalmanagement** geht es um die Ermittlung des Personalbedarfs sowie die Sicherstellung des Personaleinsatzes und der systematischen Personalentwicklung. Dabei wird zukünftig den Führungsmethoden zur zielgerichteten Motivation sowie dem Lösen von Problemen und Konflikten mehr Platz eingeräumt.

In den **Vertriebs- und Geschäftsprozessen** wurden Marketing, Qualitätsmanagement und medienrechtliche Vorschriften zusammengefasst. Für die Entwicklung von Vertriebskonzepten bedarf es der Fähigkeit, marktorientiert zu handeln und Marketingaktivitäten planen, steuern und kontrollieren zu können. Zu den Qualifikationsinhalten gehören entsprechend das Erheben von Unternehmens- und Marktdaten, das Nutzen von Marktforschungsdaten, das Entwickeln, Präsentieren und Einsetzen von Vertriebsstrategien.

Das Qualitätsmanagement umfasst alle betrieblichen Prozesse, wobei durch eine kontinuierliche Verbesserung der Produkte die Kundenzufriedenheit gesteigert wird. Externe und interne Audits im Qualitätsmanagement gewinnen an Bedeutung und sind vor- und nachzubereiten.

Die Vorschriften des Medienrechts gehören zum Rüstzeug, um mögliche Verstöße gegen das Presse-, Persönlichkeits-, Urheber- und Wettbewerbsrecht zu vermeiden. Der Datenschutz muss unter technischen und juristischen Aspekten gewährleistet sein.

Der Qualifikationsschwerpunkt **Kostenmanagement** orientiert sich an allgemeinen und branchenorientierten betriebswirtschaftlichen Themenstellungen. Hierzu gehört die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu können. Inhalte sind hier zum Beispiel das Überwachen von Budgets und Projektkosten, die Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung und das Anwenden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zum Zweck der Betriebsabrechnung. Ebenso gehört die Anwendung von Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft zu den Lerninhalten. ■

4

Prüfungsorganisation

4.1

Grundlegende Qualifikationen

Der Prüfungsteil **Grundlegende Qualifikationen** wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die in schriftlicher Form mittels anwendungsbezogener Aufgabenstellungen erfolgt. Für jeden der vier Prüfungsbereiche (Rechtsbewusstes Handeln, Betriebswirtschaftliches Handeln, Anwenden und Methoden der Information, Kommunikation und Planung sowie Zusammenarbeit im Betrieb) ist eine mindestens 90-minütige Bearbeitungszeit vorgesehen, insgesamt darf die Prüfungsdauer acht Stunden nicht überschreiten.

4.2

Handlungsspezifische Qualifikationen

Dieser Prüfungsteil besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Projektarbeit. Im schriftlichen Teil wird die Handlungsspezifische Qualifikation mittels zwei Situationsaufgaben geprüft. Die Projektarbeit umfasst eine Hausarbeit, eine mündliche Präsentation und ein Fachgespräch.

4.2.1

Situationsaufgaben

Die beiden **Situationsaufgaben** aus den Handlungsbereichen „Medienproduktion“ und „Führung und Organisation“ werden integrativ gestaltet. Sie sollen jeweils auch Inhalte aus dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ berücksichtigen.

In dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ bildet der gewählte Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt (Druck und Druckveredelung oder Druckweiterverarbeitung bzw. Print- oder Digitalmedien) den Kern. Darüber hinaus ist der Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ einzu beziehen. Auch Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sollen geprüft werden, welche dann nicht Bestandteil der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sein sollen.

In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ sollen mindestens zwei der drei Qualifikationsschwerpunkte „Personalmanagement“, „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“ und „Kostenmanagement“ den Kern bilden. Ergänzt wird die Prüfung durch Inhalte aus dem Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse in der Printmedienproduktion“, welche dann nicht Bestandteil der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ sein sollen.

Die Bearbeitungsdauer für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ beträgt mindestens 270 Minuten, für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ mindestens 240 Minuten. Die Gesamtdauer beider Situationsaufgaben soll nicht mehr als 10 Stunden betragen.

4.2.2

Projektarbeit

Die **Projektarbeit** umfasst eine schriftliche Hausarbeit in Form einer praxisorientierten Gesamtplanung, eine mündliche Präsentation der Gesamtplanung und ein Fachgespräch.

Das Thema der **Hausarbeit** wird unter Berücksichtigung des Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes vom Prüfungsausschuss gestellt. Hierzu kann die zu prüfende Person Themenvorschläge unterbreiten. Mit der in der Hausarbeit erstellten praxisorientierten Gesamtplanung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, als betriebliche Führungskraft komplexe praxisorientierte Aufgabenstellungen zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Zur Erarbeitung der

Hausarbeit stehen 30 Kalendertage zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss gibt eine höchstzulässige Seitenzahl unter festgelegten Formatvorlagen vor.

Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Projekt-, Produkt- und Produktionsplanung,
2. Arbeitsablauf-, Termin- und Personalplanung,
3. Material- und Kostenplanung einschließlich der Produktkalkulation,
4. marketing-, vertriebs- und medienrechtliche Aspekte und
5. Kosten- und Qualitätsmanagement.

Die Präsentation und das Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in der Projektarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

In der **Präsentation** soll die zu prüfende Person die Fähigkeit nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Gesamtplanung auch mündlich darzustellen. Die Form der Präsentation und der Medieneinsatz stehen der zu prüfenden Person frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen.

Im **Fachgespräch** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Fragestellungen zur dargestellten Gesamtplanung sowie damit im Zusammenhang stehende weiterführende Fragestellungen zu beantworten.

Die Prüfungszeit für die Präsentation und das daran anschließende Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

4.3

**Mündliche Ergänzungsprüfungen
Grundlegende Qualifikationen**

Die zu prüfende Person kann in höchstens einem der nachfolgenden Prüfungsbereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen:

- Rechtsbewusstes Handeln,
- Betriebswirtschaftliches Handeln,
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
- Zusammenarbeit im Betrieb.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in höchstens einem der Prüfungsbereiche die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und in keinem der Prüfungsbereiche die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur in dem Prüfungsbereich beantragt werden, in dem die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

Das bisherige Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

4.4

**Mündliche Ergänzungsprüfungen
Handlungsspezifische
Qualifikationen**

Dem Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist stattzugeben, wenn in höchstens einem der Handlungsbereiche die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und in keinem der Handlungsbereiche die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur für den Handlungsbereich beantragt werden, in dem die Situationsaufgabe mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

Die Aufgabenstellung in der mündlichen Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

Das bisherige Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Handlungsbereich im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Im Prüfungsbereich „Projektarbeit“ besteht keine Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Hier ist in jedem Fall eine neue schriftliche Hausarbeit anzufertigen, diese zu präsentieren und in einem Fachgespräch Fragestellungen dazu zu erläutern.

4.5

**Befreiung von einzelnen
Prüfungsbestandteilen**

Nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

4.6

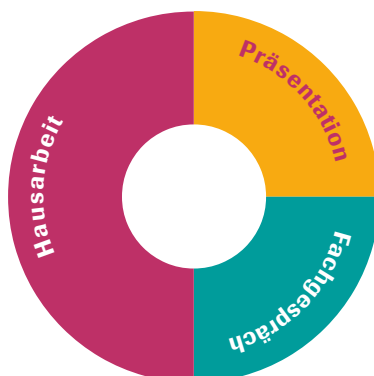
**Bewerten der Prüfungsleistungen
und der Projektarbeit**

Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert zu bewerten.

Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen vier Prüfungsbereichen zu bilden. Im Falle einer Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen (siehe 4.5) werden diese nicht berücksichtigt, und die Anteile der verbleibenden Prüfungsteile erhöhen sich entsprechend ihrem Verhältnis zueinander.

Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe sowie die Projektarbeit jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden.

Für die Bewertung der Projektarbeit wird zunächst aus der Bewertung der Präsentation und der Bewertung des Fachgesprächs als zusammengefasste Bewertung das arithmetische Mittel berechnet. Aus dieser zusammengefassten Bewertung und der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit wird wiederum das arithmetische Mittel berechnet. Das Ergebnis ist die zusammengefasste Bewertung für die Projektarbeit.

***Gewichtung der einzelnen
Prüfungsteile der Projektarbeit***

1. Hausarbeit 50 Prozent,
2. Präsentation 25 Prozent,
3. Fachgespräch 25 Prozent.

4.7

Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) in jeder der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und
 - b) im Rahmen der Projektarbeit in der schriftlichen Hausarbeit sowie in der zusammengefassten Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch.

Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Bewertungen wie folgt gewichtet:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ mit 30 Prozent,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) die Bewertung für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Medienproduktion“ mit 15 Prozent,
 - b) die Bewertung für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Organisation“ mit 15 Prozent und
 - c) die Bewertung für die Projektarbeit mit 40 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird eine Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

4.8

Zeugnisse

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse (siehe Anlage – Zeugnisinhalte Seite 19).

Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach der Anlage Teil B sind die Bewertungen mit Punkten, die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede erfolgte Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

Die Zeugnisse können zusätzlich nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere über den erworbenen Abschluss oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

4.9

Wiederholung der Prüfung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Mit dem Antrag auf Wiederholung eines Prüfungsteils wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsteilen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens „ausreichend“ sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Ist im Prüfungsbereich „Projektarbeit“ die zusammengefasste Bewertung für die Präsentation und das Fachgespräch schlechter als „ausreichend“, so ist in der Wiederholungsprüfung auch eine neue Gesamtplanung anzufertigen. ■

5 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in den Verordnungen über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister oder Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien (Bachelor Professional in Print)“ oder „Geprüfter Medienfachwirt oder Geprüfte Medienfachwirtin (Bachelor Professional in Media)“ vom Dezember 2020 festgelegt. Die aktuellen Verordnungen können bezogen werden bei wbv Media (www.wbv.de oder www.wbv.de/berufenet).

Der DIHK hat unter Beteiligung von Sachverständigen jeweils einen umfangreichen vollständigen Rahmenplan mit Lernzielen erarbeitet. Diese sind erhältlich beim DIHK-Verlag unter www.dihk-verlag.de/gepruefter-industriemeister-gepruefte-industriemeisterin-fachrichtung-printmedien.html und www.dihk-verlag.de/gepruefter-medienfachwirt-gepruefte-medienfachwirtin-4572.html.

5.1 Grundlegende Qualifikationen

5.1.1 Rechtsbewusstes Handeln

Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kreislaufwirtschaft, der Luftreinhaltung, der Lärmvermeidung und des Lärmschutzes, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen und
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

5.1.2 Betriebswirtschaftliches Handeln

Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen sowie Unternehmensformen darzustellen. Weiterhin sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung und
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

5.1.3

Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung

Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels Informationstechnik-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie von deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden und
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen sowie von Informations- und Kommunikationsmitteln.

5.1.4

Zusammenarbeit im Betrieb

Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, die Auswirkungen dieser Zusammenhänge auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten des Einzelnen und auf das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und auf die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbaren entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

5.2 Handlungsspezifische Qualifikationen

5.2.1 Medienproduktion

5.2.1.1 Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion

Im Qualifikationsschwerpunkt „Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, vernetzte Prozesse zur Herstellung von Print- und Digitalmedienprodukten zu bewerten, zu organisieren und zu steuern. Dazu gehört, Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren und Bewerten von Print- und Digitalmedienprodukten und von deren Produktionsprozessen,
2. Analysieren von Auftragsanforderungen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Produktspezifikationen sowie Umsetzen dieser Auftragsanforderungen in die Planung von Produktionsprozessen,
3. Optimieren von vernetzten Prozessen,
4. Mitwirken bei der Entwicklung von innovativen Print- und Digitalmedienprodukten unter Berücksichtigung intermedialer Gesichtspunkte,
5. Vorbereiten von Investitionsentscheidungen und
6. Planen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes.

5.2.1.2.a Druck- und Druckveredelung (nur Industriemeister/-in Printmedien)

Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druck und Druckveredelung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Produktionsprozesse des Drucks und der Druckveredelung zu beurteilen, zu planen und zu optimieren. Dazu gehört das auftragsbezogene Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln, von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Qualitätsbeurteilung und -sicherung über den gesamten Herstellungsprozess.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen von Produktionsergebnissen der Druckvorstufe hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Aufträgen in Druck, Druckveredelung und Druckweiterverarbeitung,
2. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen der Druck- und Druckveredelungsprozesse,
3. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln sowie von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen für Druck- und Druckveredelungsprozesse,
4. Beurteilen und Optimieren von Druck- und Druckveredelungsprozessen,
5. Beurteilen von Produktionsergebnissen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse,
6. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition und
7. Durchführen von spezifischen qualitätssichernden Maßnahmen in Druck und Druckveredelung.

5.2.1.2.b Druckweiterverarbeitung (nur Indus- triemeister/-in Printmedien)

Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Druckweiterverarbeitung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Produktionsprozesse der Druckweiterverarbeitung zu beurteilen, zu planen und zu optimieren. Dazu gehört das auftragsbezogene Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln, von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Qualitätsbeurteilung und -sicherung über den gesamten Herstellungsprozess.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen von Produktionsergebnissen der vorgelagerten Prozesse hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Aufträgen in der Druckweiterverarbeitung,
2. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen der Druckweiterverarbeitungsprozesse,
3. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Produktionsmitteln sowie von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen für Druckweiterverarbeitungsprozesse,
4. Beurteilen und Optimieren von Druckweiterverarbeitungsprozessen,
5. Beurteilen von Produktionsergebnissen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse,
6. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition und
7. Durchführen von spezifischen qualitätssichernden Maßnahmen der Druckweiterverarbeitung.

5.2.1.2.c

Printmedien

(nur Medienfachwirt/-in)

Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Gestaltungskonzepte zu beurteilen und zu kommunizieren, Gestaltungs- und Produktionsprozesse für Printmedien zu planen, zu steuern und zu optimieren. Dazu gehört das auftrags- und prozessbezogene Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software sowie die prozessbegleitende Qualitätsbeurteilung und -sicherung.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren von Kundenanforderungen zur Entwicklung von Gestaltungskonzepten für Print- und intermediale Medienprodukte,
2. Projektbezogenes Beraten von Kunden unter Berücksichtigung von Marketingkonzepten,
3. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen zur Herstellung von Printmedienprodukten in Abstimmung mit Kunden und nachgelagerten Produktionsstufen,
4. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software,
5. Beurteilen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen, auch unter Berücksichtigung intermedialer Konzepte,
6. Beurteilen von Produktionsergebnissen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse und
7. Durchführen von spezifischen qualitätssichernden Maßnahmen.

5.2.1.2.d

Digitalmedien

(nur Medienfachwirt/-in)

Im Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Digitalmedien“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Gestaltungs-, Struktur- und Funktionskonzepte zu beurteilen und zu kommunizieren, Gestaltungs- und Produktionsprozesse für Digitalmedien zu planen, zu steuern und zu optimieren. Dazu gehört das auftrags- und prozessbezogene Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software sowie die prozessbegleitende Qualitätsbeurteilung und -sicherung.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren von Kundenanforderungen zur Entwicklung von Gestaltungs-, Struktur- und Funktionskonzepten für digitale und intermediale Medienprodukte,
2. Projektbezogenes Beraten von Kunden unter Berücksichtigung von Marketingkonzepten,
3. Planen und Organisieren von Produktionsabläufen zur Herstellung von Digitalmedienprodukten in Abstimmung mit Kunden und nachgelagerten Produktionsstufen,
4. Beurteilen, Auswählen und Einsetzen von Hard- und Software,
5. Beurteilen und Optimieren von Gestaltungs- und Produktionsprozessen, auch unter Berücksichtigung intermedialer Konzepte und
6. Testen und Implementieren von Digitalmedienprodukten sowie Durchführen spezifischer qualitätssichernder Maßnahmen, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nachgelagerter Prozesse.

5.2.2

Führung und Organisation

5.2.2.1

Personalmanagement

Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln, den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen und eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Dazu gehört, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zielgerichtet zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Entwicklungspotenziale von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einzuschätzen, Qualifizierungsziele festzulegen und durch zielgerichtete Maßnahmen sicherzustellen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen sowie Planen von Maßnahmen zur Personalgewinnung,
2. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
3. Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien sowie Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
4. Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und ihrer Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen, dabei Berücksichtigung von rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, auch beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und des Arbeitsklimas sowie der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lösen von Problemen und Konflikten,

6. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen, Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung, Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
7. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an kontinuierlichen Verbesserungsprozessen,
8. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
9. Planen, Durchführen, Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Verantworten der betrieblichen Ausbildung und
10. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.



5.2.2.2

Vertriebs- und Geschäftsprozesse

Im Qualifikationsschwerpunkt „Vertriebs- und Geschäftsprozesse“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Vertriebsstrategien zu entwickeln und zu realisieren, Qualitätsziele zu definieren und mit geeigneten Maßnahmen die Zielerreichung sicherzustellen sowie die für die Medienwirtschaft relevanten rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erkennen von Marktpotenzialen für Produkte und Dienstleistungen, Entwickeln und Umsetzen von Vertriebsstrategien und -zielen sowie Auswählen von Vertriebskanälen,
2. Interpretieren von Ergebnissen der Marktforschung für die Kundenberatung,
3. Definieren betrieblicher Prozesse und ihrer Anforderungen im Rahmen des Qualitätsmanagements,
4. Anwenden von Methoden zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität, und zur Steigerung der Kundenzufriedenheit,
5. Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits,
6. Berücksichtigen der Vorschriften des Presse-, Persönlichkeits-, Urheber- und Wettbewerbsrechts,
7. Berücksichtigen der Vorschriften des Vertrags-, Handels- und Steuerrechts und
8. Berücksichtigen von Aspekten der IT-Sicherheit und der Vorschriften des Datenschutzes.

5.2.2.3

Kostenmanagement

Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie kostenrelevante Einflussfaktoren von Druck- und Medienunternehmen zu erfassen und zu beurteilen. Dazu gehört, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen zu können und Maßnahmen zum bewussten Umgang mit Ressourcen planen, organisieren und überwachen zu können. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
2. Überwachen und Einhalten von Budgets und Projektkosten,
3. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
4. Anwenden von Kalkulationsverfahren einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
5. Beurteilen und Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft,
6. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und
7. Fördern des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ■

6

Aufstiegs-BAföG

Die Aufstiegsqualifizierungen zum Medienfachwirt und Industriemeister Fachrichtung Printmedien unterliegen den Regelungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), dem sogenannten „Meister- oder Aufstiegs-BAföG“. Die Förderung erfolgt einkommens- und vermögensunabhängig für Fortbildungen in Teil- oder Vollzeit, die von zertifizierten öffentlichen oder privaten Trägern angeboten werden. Fernlehrgänge in Teilzeit sowie medien-gestützte Lehrgänge sind ebenfalls förderungswürdig, wenn sie entsprechende Voraussetzungen erfüllen. Das Aufstiegs-BAföG beinhaltet Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen, sowie die Möglichkeit der Aufnahme eines zinsgünstigen Darlehens, welches bei einem erfolgreichen Abschluss bezuschusst wird.

6.1

Wer wird gefördert?

Alle, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildung erfüllen (siehe Kap. 2, Seite 4), unabhängig vom Alter. So haben auch Studienabbrecher oder Abiturienten ohne Erstausbildungsabschluss einen Anspruch auf Förderung, sofern sie über die notwendige Dauer der einschlägigen Berufspraxis verfügen.

Ausländische Mitbürger haben Anspruch auf eine Förderung, wenn sie über einen ständigen Wohnsitz in Deutschland sowie einen Aufenthaltstitel oder eine Daueraufenthalts-erlaubnis verfügen bzw. sich bereits seit 15 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten und erwerbstätig waren. Dabei wird auch die Dauer einer Berufsausbildung angerechnet.

6.2

Wie wird gefördert?

Das Aufstiegs-BAföG ist eine Kombination aus Zuschüssen und einem zinsgünstigen Darlehen. Der Anspruch auf Förderung ist einkommens- und vermögensunabhängig. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das AFBG mit Stand 1. August 2020.

Von den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden 50 Prozent als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für die restlichen Gebühren kann ein zinsgünstiges Darlehen aufgenommen werden. Bei einem erfolgreichen Abschluss der Fortbildung werden 50 Prozent des Darlehens erlassen. So können 75 Prozent der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bezuschusst werden. Bei einer an die Fortbildung anschließenden Existenzgründung wird das Restdarlehen sogar komplett erlassen und somit 100 Prozent der Gebühren übernommen. Die Förderung ist auf maximal 15 000 Euro begrenzt.

Alleinerziehende, die Kinder unter 14 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, erhalten als Zuschuss pauschal einen Kinderbetreuungszuschlag von 150 Euro pro Kind für die Dauer der Maßnahme.

Bei Vollzeitmaßnahmen kann einkommens- und vermögensabhängig eine Unterhaltsförderung bis zu 892 Euro pro Monat beantragt werden. Die zuständige Behörde des Bundeslandes informiert über die genauen Modalitäten der Förderung.

6.3

Antragstellung

Anträge auf Aufstiegs-BAföG können bei den zuständigen Stellen der Bundesländer auch online eingereicht werden. Die Adressen stehen auf der unten genannten Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Der Förderrechner ermöglicht eine unverbindliche erste Übersicht der möglichen Förderhöhe und bezuschussten Leistungen. Es empfiehlt sich, beim zuständigen Förderamt eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Förderantrag sollte dort rechtzeitig vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme eingehen, da die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat erfolgt. Spätestens muss eine Förderung bis zum Ende der Fortbildungsmaßnahme beantragt werden. ■

Aktuelle Informationen zum Aufstiegs-BAföG

Ausführliche Informationen zu Fördervoraussetzungen, Antragsformularen oder Beratungsstellen unter: www.aufstiegs-bafog.de

7

Vorbereitungslehrgänge

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfiehlt sich der Besuch von Lehrgängen, die regionale Bildungsträger meist unter der Federführung der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder der Landesverbände Druck- und Medien (siehe Kap. 8, Seite 18) durchführen.

Die Lehrgänge werden entweder in Teilzeit (berufsbegleitend) oder in Vollzeit angeboten. Die Lehrgangsdauer variiert

in der Teilzeit zwischen 18 und 36 Monaten und in der Vollzeit zwischen 8 und 12 Monaten (je nach Wochenstunden).

Für die Stundenverteilung der Vorbereitungslehrgänge haben die Sachverständigen des DIHK und des ZFA Richtwerte herausgegeben, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Die empfohlenen Zeiten können von den Lehrgangsträgern zum Teil unter-

bzw. überschritten werden. Sie sind ein Maß für die Gewichtung der einzelnen Qualifikationseinheiten. Bei parallel aufgeführten Unterrichtsfächern (Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte) gilt die Stundenangabe alternativ je Spezialisierung. ■

Konzeption mit Stundenempfehlung

	Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Printmedien <i>Bachelor Professional in Print</i>	Geprüfter Medienfachwirt <i>Bachelor Professional in Media</i>	Std.		
	<i>Lern- und Arbeitsmethodik</i>		10		
Grundlegende Qualifikationen	1. Rechtsbewusstes Handeln		60		
	2. Betriebswirtschaftliches Handeln		120		
	3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung		80		
	4. Zusammenarbeit im Betrieb		70		
			330		
Handlungsspezifische Qualifikationen	I. Medienproduktion				
	1. Produkte und Prozesse der Print- und Digitalmedienproduktion		130		
	2. Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkte:				
	2a. Druck und Druckveredelung	2b. Druckweiterverarbeitung	2c. Printmedien	2d. Digitalmedien	170
	3. Vorbereitung auf Gesamtplanung		40		
	II. Führung und Organisation				
	1. Personalmanagement		40		
2. Vertriebs- und Geschäftsprozesse		120			
3. Kostenmanagement		60			
		560			
		900			
AEVO (Anzahl der Stunden abhängig von der jeweiligen IHK)					

Richtwerte des ZFA für die Stundenverteilung entsprechend dem DIHK-Rahmenplan

8

Adressen

Nähere Informationen zu den Fortbildungsregelungen und zu Lehrgangsanbietern erhalten Sie bei den Verbänden der Druck- und Medienindustrie, den Landesbezirken der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Fachbereich

Medien, Kunst und Industrie und den Industrie- und Handelskammern. Informationen über die Prüfungen erhalten Sie bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer und unter www.dihk.de.

Druck- und Medienverbände**Bundesverband Druck und Medien e.V.**

Abteilung Bildungspolitik
Friedrichstraße 194-199
10117 Berlin
Telefon (030) 2091 39-1 18
bildung@bvdm-online.de
www.bvdm-online.de

dmpi – Industrieverbände Druck und Medien, Papier- und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg

Zeppelinstraße 39
73760 Ostfildern-Kemnat
Telefon (07 11) 450 44-34
bildung@dmpi-bw.de
www.dmpi-bw.de

Verband Druck und Medien Bayern e.V.

Einsteinring 1a
85609 Aschheim
Telefon (089) 33036-233
bildung@vdm-bw.de
www.vdm-bw.de

Verband Druck und Medien Hessen e.V.

Flughafenstraße 4A
60528 Frankfurt am Main
Telefon (069) 959678-16
bildung@vdmh.de
www.vdmh.de

Verband Druck und Medien Mitteldeutschland e.V.

„Haus des Buches“
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig
Telefon (0341) 86859-0
info@vdm-mitteldeutschland.de
www.vdm-mitteldeutschland.de

Verband Druck und Medien NordOst e.V.

Berlin
Am Schillertheater 2
10625 Berlin
Telefon (030) 3022021
bildung@vdmno.de
www.vdmno.de

Hannover

Bödekerstraße 10
30161 Hannover
Telefon (05 11) 33806-30
bildung@vdmno.de
www.vdmno.de

Verband Druck + Medien Nord-West e.V.

Lünen
An der Wethmarheide 34
44536 Lünen
Telefon (02306) 20262-34
bildung@vdmnw.de
www.vdmnw.de

Hamburg

Kattrepel 2
20095 Hamburg
Telefon (040) 399283-15
bildung@vdmnw.de
www.vdmnw.de

Verband Druck und Medien Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon (06321) 8522-51
verband@druckrps.de
www.druckrps.de

Verband Papier, Druck und Medien Südbaden e.V.

Holbeinstraße 26
79100 Freiburg im Breisgau
Telefon (0761) 79079-11
vpdm@medienverbaende.de
www.medienverbaende.de

ver.di**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (FB 8)****Bundesvorstand Ressort 3**

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon (030) 6956-2340
fachbereich8@verdi.de
medien-kunst-industrie.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Baden-Württemberg

Theodor-Heuss-Straße 2 / Haus 1
70174 Stuttgart
Telefon (07 11) 88788-0800
fb08.bawue@verdi.de
bawue.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Bayern

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon (089) 59977-1080
fb08.bayern@verdi.de
bayern.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Berlin-Brandenburg

Köpenicker Straße 30
10179 Berlin
Telefon (030) 8866-4106
fb08.bb@verdi.de
bb.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Hessen

Wilhelm-Leuschner-Straße 69
60329 Frankfurt am Main
Telefon (069) 2569-1525
fb08.hessen@verdi.de
hessen.verdi.de

Kammern, Institutionen**Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)**

Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon (030) 20308-0
assenmacher.michael@dihk.de
www.dihk.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon (0228) 107-0
kraemer@bibb.de
www.bibb.de

Landesbezirksfachbereich Hamburg und Nord

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon (040) 890615-586
fb08.hh@verdi.de
hamburg.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Niedersachsen-Bremen

Goseriede 10
30159 Hannover
Telefon (05 11) 12400-290
fb08.nds-hb@verdi.de
nds-bremen.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Nordrhein-Westfalen

Karlstraße 123-127
40210 Düsseldorf
Telefon (02 11) 61824-332
fb08.nrw@verdi.de
nrw.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Rheinland-Pfalz-Saar

Münsterplatz 2-6
55116 Mainz
Telefon (061 31) 9726-180
fb08.ripsaar@verdi.de
rps.verdi.de

Landesbezirksfachbereich Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig
Telefon (0341) 52901-281
fb08.sat@verdi.de
sat.verdi.de

Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA)

Wilhelmshöher Allee 260
34131 Kassel
Telefon (0561) 51052-0
jacob@zfamedien.de
zfamedien.de

Anlage – Zeugnisinhalte

Teil A Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name, Geburtsort und Geburtsdatum der zu prüfenden Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses,
z. B. Geprüfter Medienfachwirt/Geprüfte Medienfachwirtin
(Bachelor Professional in Media),
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den
Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter
Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der
zuständigen Stelle.

Teil B Zeugnis mit Prüfungsergebnissen

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils und zusammengefasste
Bewertung in Punkten und als Note sowie
 - b) Benennung der vier Prüfungsbereiche und die jeweilige
Bewertung in Punkten,
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) Benennung dieses Prüfungsteils,
 - b) Benennung der schriftlichen Situationsaufgabe und Bewertung in
Punkten und als Note,
 - c) Benennung der schriftlichen Situationsaufgabe und Bewertung in
Punkten und als Note,
 - d) Benennung der Projektarbeit und zusammengefasste
Bewertung in Punkten und als Note; Angabe des bestimmten
Wahlpflichtqualifikationsschwerpunktes,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen,
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeits-
pädagogischen Qualifikation. ■



7 Punkte für faire Prüfungen

Qualitätskriterien bundeseinheitlicher Prüfungen in der Höheren Berufsbildung und in der Ausbildereignung

1

Transparenz

Die inhaltliche Gewichtung ist Prüfungsteilnehmern, Prüfern und Bildungsträgern durch veröffentlichte Strukturierungen bekannt.

2

Berufstypik

Geprüft werden typische Anforderungen der aktuellen beruflichen Praxis.

3

Niveau

Die Prüfung erfüllt die durch den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und die Verordnung formulierten Anforderungen.

4

Dramaturgie

Die Aufgaben ermöglichen über ihren Aufbau vom Einfachen zum Komplexen einen fairen Einstieg in die Bearbeitung.

5

Verständlichkeit

Arbeitsaufträge sind eindeutig und präzise formuliert und verzichten auf unnötige Zusatzinformationen.

6

Zeit

Für das Lesen, Verstehen, Lösen (ggf. unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel) sowie das Niederschreiben der Lösung steht eine ausreichende Bearbeitungszeit zur Verfügung.

7

Punkte

Die pro Aufgabe erreichbare Punktzahl steht in einem klar definierten Verhältnis zur jeweiligen Bearbeitungszeit.

DIHK

DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung –
Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH

#GemeinsamPrüfen

